

Das neue GmbH-Recht kommt

Nach mehrjährigen Vorbereitungen haben der Bundestag am 26.06.2008 und der Bundesrat am 19.09.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung, kurz MoMiG, beschlossen. Das Gesetz tritt, sofern es noch im Oktober veröffentlicht wird, was bei Redaktionsschluss noch nicht feststand, am 1. November in Kraft. Die Redaktion des Verlages sprach mit dem Potsdamer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Andreas Klose, der schon mehrere Vorträge zu den geänderten Regelungen gehalten hat, über die wichtigsten Änderungen.



Was sind die wichtigsten Änderungen des Gesetzes?

Dr. Andreas Klose: Das lässt sich nicht mit einem Satz sagen. Das Gesetz verfolgt drei große Ziele. Die Beschleunigung von Unternehmensgründungen, die GmbH flexibler und damit attraktiver zu machen und schließlich die Bekämpfung von Missbräuchen durch Ausnutzung der haftungsbeschränkten Rechtsform.

Wie wird denn die Unternehmensgründung beschleunigt?

Dr. Andreas Klose: Im Wesentlichen dadurch, dass behördliche Genehmigungen, die für bestimmte Tätigkeiten aufgrund speziellen Berufsrechts erforderlich sind, nicht mehr vor der Eintragung in das Handelsregister, sondern danach beigebracht werden können. Das führt zu einer Beschleunigung der Eintragungen. Außerdem können GmbHs künftig bei Verwendung einer Mustersatzung in einem vereinfachten und auch kostengünstigeren Verfahren gegründet werden. Diese Satzung ist allerdings sehr rudimentär und meines Erachtens nur für Ein-Mann-GmbHs brauchbar.

Wird, wie oft erwartet, das Mindeststammkapital auf 10.000 EUR herabgesetzt?

Dr. Andreas Klose: Da muss ich Sie enttäuschen. Auf Wunsch des Bundesrates ist eine zunächst vorgesehene Reduzierung des Mindeststammkapitals fallen gelassen worden. Dafür besteht aber die Möglichkeit

eine Art deutsche Limited zu gründen: eine GmbH mit einem Stammkapital von unter 25.000 EUR, die sich allerdings Untermögensgesellschaft haftungsbeschränkt oder kurz UG haftungsbeschränkt nennen muss. Für diese Gesellschaft gelten nahezu alle Regelungen des GmbH-Gesetzes, so dass sich die Unternehmer auf sicherem Rechtsboden bewegen.

Was gibt es an Erleichterungen oder Veränderungen für die Unternehmer?

Dr. Andreas Klose: Künftig wird die Anschrift der GmbH in das Handelsregister eingetragen. Bei jedem Umzug muss die neue Anschrift dem Handelsregister mitgeteilt werden. Außerdem muss bei jeder Veränderung im Gesellschafterbestand eine aktuelle Liste zum Handelsregister eingereicht werden. Diese Liste hat eine ähnliche Wirkung wie das Grundbuch. Ein Erwerber kann darauf vertrauen, dass der, der draufsteht, auch Gesellschafter ist und u.U. von einem Nichtgesellschafter einen Gesellschaftsanteil erwerben. Das dürften aber seltene Fälle sein.

Diese Pflichten betreffen den Geschäftsführer. Gibt es auch Veränderungen für diejenigen, die nur Gesellschafter sind?

Dr. Andreas Klose: Eine ganz gravierende sogar! Ist ein Geschäftsführer verstorben oder hat er sein Amt niedergelegt, sind jetzt die Gesellschafter verpflichtet, bei Insolvenzreife einen Insolvenzantrag zu stellen.

Machen sie dies nicht, begehen sie eine Straftat und können auch in eine persönliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern kommen.

Man hört so oft von eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen!

Dr. Andreas Klose: Das sind Darlehen eines Gesellschafters an seine GmbH, die statt einer Stammkapitalerhöhung gewährt wurden. Der Begriff fällt weg, die Darlehen können aber nach wie vor in der Insolvenz nicht geltend gemacht werden. Der Insolvenzverwalter kann aber nur die in den letzten 12 Monaten vor Insolvenzbeantragung erfolgten Darlehensrückzahlungen zurück verlangen. Bisher konnte er oft auch ältere Rückzahlungen erstattet verlangen. Diese Regelungen gelten jetzt auch für die Limited und andere ausländische Gesellschaften mit Sitz nur in Deutschland. Änderungen gibt es auch bei der Vermietung von Grundstücken durch einen Gesellschafter an seine GmbH. In der Insolvenz musste der Gesellschafter bisher das Grundstück bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit dem Insolvenzverwalter überlassen. Künftig muss er dies höchstens für ein Jahr und nur dann, wenn das Grundstück für eine Betriebsfortführung gebraucht wird.

Und was hat es mit der Missbrauchsbekämpfung auf sich?

Dr. Andreas Klose: Es handelt sich hier um eine Vielzahl von Vorschriften, die vor allem das Unwesen der so genannten GmbH-Bestattung bekämpfen sollen. Inwieweit sie greifen, muss man abwarten. Eine Regelung ist aber bedeutsam für die Geschäftsführer von GmbHs: Man kann nicht mehr Geschäftsführer werden, wenn man in den letzten fünf Jahren wegen Insolvenzverschleppung, Gründungsschwindel, Nichtzahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, Betrug und einiger anderer Straftaten verurteilt wurde. Die Betroffenen können aber aufatmen. Wer vor Inkrafttreten des MoMiG zum Geschäftsführer bestellt und wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, bleibt Geschäftsführer. Erfolgt die Verurteilung oder auch nur der Ablauf einer Rechtsmittelfrist gegen ein Urteil nach dem Inkrafttreten, ist er sein Amt damit automatisch los.